



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Oberste Landessozialbehörden

-nur per E-Mail-

REFERAT V b 4
BEARBEITET VON Marie-Luise Wallmann
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-6842
FAX +49 30 18 527-6808
E-MAIL auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 6. Februar 2020
AZ Vb4- 50240

Informationen zum Mehrbedarf § 42b SGB XII für Mitarbeiter auf Außenarbeitsplätzen von WfbM

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Frage aus einem Bundesland gibt das BMAS nachfolgende Informationen zu seiner Rechtsauffassung zum Mittagessen auf Außenarbeitsplätzen von Werkstätten für behinderten Menschen (WfbM).

Voraussetzung für die Bewilligung eines Mehrbedarfes nach § 42b Absatz 2 SGB XII ist die Teilnahme des Leistungsberechtigten an einer „gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung“. Dies setzt zunächst das Angebot einer zentralen Mittagsverpflegung in Räumlichkeiten voraus, in denen es in Gemeinschaft eingenommen werden kann, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und für die Einnahme ihres Mittagessens geeignet sind. Diese Bedingungen werden in einer barrierefreien Kantine oder Mensa in der Regel erfüllt, da das Mittagessen dort typischerweise gemeinsam mit Kollegen eingenommen wird und auch hinreichend Sitzplätze für Assistenzkräfte etc. vorhanden sein dürften. Dass die Werkstattbeschäftigten in der Kantine oder Mensa nicht unter sich bleiben, sondern gemeinsam mit anderen Kollegen essen gehen, ist integrationspolitisch gewollt und steht ihrem Anspruch nicht entgegen.

Keine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung liegt dagegen vor, wenn die leistungsberechtigte Person sich selbst individuell versorgt und ihr Mittagessen z. B. eigenständig in einem Supermarkt, einem Imbiss oder auswärtigen Restaurant einkauft.

Der § 42b Absatz 2 SGB XII verlangt weiterhin, dass die WfbM (oder ein anderer Leistungsanbieter) das Mittagessen in eigener Verantwortung anbietet oder die WfbM (oder

ein anderer Leistungsanbieter) die Mittagsverpflegung in einem Kooperationsvertrag mit einem an einem anderen Ort Verantwortlichen vereinbart hat.

In eigener Verantwortung (1. Alternative, vgl. § 42b Abs. 2 Satz 1 SGB XII) bietet die WfbM ein Mittagessen an, wenn sie sich selbst gegenüber der leistungsberechtigten Person vertraglich verpflichtet, für diesen gegen Entgelt ein Mittagessen bereitzustellen. Die zweite Alternative des § 42b Abs. 2 Satz 2 SGB XII verlangt, dass zwischen der WfbM und einem Essensanbieter vor Ort ein Kooperationsvertrag über die Bereitstellung des Mittagessens vereinbart wurde. Voraussetzung für einen solchen Kooperationsvertrag ist, dass der Essensanbieter sich verpflichtet, den Leistungsberechtigten vor Ort (z. B. am Außenarbeitsplatz) im Rahmen seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen für jeden Arbeitstag in einem geeigneten, barrierefreien Raum ein preiswertes Mittagessen zur Verfügung zu stellen. Der § 42b Abs. 2 Satz 2 SGB XII verlangt hingegen nicht, dass die WfbM (bzw. ein anderer Leistungsanbieter) sich im Kooperationsvertrag verpflichtet, den Essensanbieter selbst zu bezahlen. Der Zahlungsfluss kann daher aus verwaltungsökonomischen Gründen auch direkt zwischen Essensanbieter und den Beschäftigten an Außenarbeitsplätzen erfolgen.

Zur Bewilligung des Mehrbedarfes hat die leistungsberechtigte Person nach dem Rundschreiben beschriebenen Grundsätzen am Außenarbeitsplatz mitzuteilen, ob und an wie vielen Tagen in der Woche ein Mittagessen in der Kantine eingenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Marie-Luise Wallmann